

RS Vwgh 1995/2/28 94/11/0331

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

KDV 1967 §30 Abs1 Z1;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs2;

Rechtssatz

Psychische Krankheiten und geistige Störungen iSd § 30 Abs 1 Z 1 KDV schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluß sein können (Hinweis E 12.6.1990, 89/11/0279, und E 9.10.1990, 89/11/0124, 0299; hier das überschießende und von gewissen Obsessionen geprägte Vertreten eines Standpunktes, das von der Sorge um die eigene Gesundheit beherrscht wird und aggressive Elemente aufweist, entbehrt auf den ersten Blick des Zusammenhangs mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen; dieser Zusammenhang wäre von der belangen Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110331.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>